

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

60. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 1,50 Mh., monatlich 50 Pf. einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 7. Februar 1922

Anzeigenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkts- und Zobenanzeigen 1 Mh. die fünfzeilige Zeile; sonstiger, Verkaufs- und alle sonstigen Zeilanzeigen 5 Mh. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 16

Das Buchgewerbe im Auslande

Österreich. In der graphischen Arbeiterchaft Österreichs gibt es auch ein kleines Häuflein von „Mittstreitern“ für ein besseres Los der Berufsangehörigen, die sich Kommunisten nennen. Eigentlich wollen sie gar nicht recht auf diesen Namen Anspruch erheben, weil ihre Zahl im Verhältnis zur Gesamtheit winzig klein ist, und so nennen sie sich eben, bekümmert, wie sie nun einmal sind, „graphische Opposition“. Nach ihrer Meinung wäre die buchgewerbliche Arbeiterchaft in unser Republik schon längst auf den Hund gekommen und von den Unternehmern mit Haut und Haaren verschlungen worden, wenn ihre Tätigkeit sich nicht in so legendärer Weise entfaltete hätte. Nur sie sind der vorwärtstreibende Keil und der Pol, um den sich alles drehen sollte, will die alte und morische Organisation nicht an Marasmus zugrunde gehen. Sie bilden die kolgen Karpatiden des Verbandsbaues, der unbedingt einfließen müßte, falls sie ihren Posten verlassen. Nun kann es nicht bestritten werden, daß Opposition und Kritik zwei wichtige Bestandteile einer gewerkschaftlichen Organisation bilden. Speziell wir Buchdrucker haben diese beiden Eigenschaften schon seit Jahrzehnten zu schätzen und zu ehren verstanden und uns deshalb auch das Prädikat als Pioniere der Arbeiter zu erwerben gemüht. Aber jede Opposition und Kritik muß aufbauend wirken, von kollegialer Gesinnung durchdrungen sein und die Gerechtigkeit zur Grundlage haben. Alles mangelt aber unserer gegenwärtigen Opposition im Verband in vollstem Maße von dieser Seite aus. Die Art und Weise ihrer Kritik aller Berufsangelegenheiten hat seit langem schon den gesunden Boden verlassen und wandelt von einer persönlichen Behäuflichkeit und Verunglimpfung der Funktioneure zur andern. Dazu müssen die „rote Fahne“ und „Der rote Gewerkschaftler“ in Wien und ganz besonders die Ablagerungsblätter für beratige Ergüsse, der „Graphische Block“ in Berlin, herhalten. Schon frohlockte die „Opposition“, als der erste „Bonze“, der Vorsitzende des österreichischen Verbandes, Kollege Leopold Pöschel, seinen Posten niederlegte und das zerstörende Gift aus Moskau seine Wirkung auszuüben begann. Aber sie sollte eines andern belehrt werden. Für den 22. Januar berief der Vorstand des Niederösterreichischen Buchdrucker- und Schriftgießervereins in Wien in Weigls „Katharinenhalle“ (im selben Saale, wo den Delegierten zum VIII. internationalen Buchdruckerkongress ein Sommer gegeben wurde) eine allgemeine Buchdruckerversammlung ein, die einen guten Besuch aufzuweisen hatte. Es dürften beinahe 1500 Kollegen anwesend gewesen sein. Der einzige Tagesordnungspunkt lautete: „Die Wählerereien der Kommunisten unter dem Deckmantel der graphischen Opposition“. Die Moskautgänger waren vollständig aufmarschiert, und wenn sie in dem Glauben befangen waren, bei dieser Gelegenheit die erste Bresche in die österreichische Bucharbeiterchaft zu legen, so wurden sie arg enttäuscht. Was ihnen bei dieser Versammlung in die Ohren gellte, wird ihnen auf Monate hinaus noch eine unliebbare Erinnerung bleiben! Diese Versammlung hat mehr als zur Genüge bewiesen, daß man von dieser Art Kritik und Opposition verkonnt bleiben will. Wir können mit Freude konstatieren, daß die österreichischen Buchdrucker gegen moskowitzische Nelmzellen immun sind.

Die Indragiffer hat sich seit den letzten Steuerungsulagenverhandlungen im Dezember vorigen Jahres wieder wesentlich erhöht, und deshalb bestanden die Arbeitervertreter bei den Verhandlungen im Januar die Forderung einer Erhöhung der Bezüge um 60 Proz. Großzügig, wie nun einmal die österreichischen Prinzipale sind, bewilligten sie in vollkommener Erkenntnis der sorgföhrigsten Steuererung 10 Proz. als neue Steuerzulage, vom Gesamtminimal-einkommen berechnet. Darüber sind nun die Kartellvertreter zur Tagesordnung übergegangen und die Verhandlungen wurden abgebrochen, weil die Prinzipale angeblich die bindende Marschroute erhalten hätten, über diesen Satz nicht hinausgehen zu dürfen. Bei den nächstfolgenden Besprechungen legten sie dann noch 5 Proz. dazu. Die Unterbändler nahmen daher dieses letzte und äußerste Angebot zur Kenntnis und unterbreiteten dasselbe der Vertrauensmännerversammlung, welche dasselbe rundweg ablehnte und eine diesbezügliche Resolution faßte. Zugleich traten sämtliche Personale in Wien und in der Provinz vom 23. Januar an in die passive Resistenz. Ein erster Konflikt im Buchgewerbe Österreichs schien unausbleiblich, da es die graphische Arbeiterchaft schon

fall bekommen hat, sich auf das Lebensniveau eines chinesischen Kulis berabdrücken zu lassen. Die Unternehmern, denen es bei der Zeit noch immer guten Konjunktur um ihren Profit zu tun war, wandten sich aus diesem Grunde wieder an die Kartellstellung mit dem Erluchen, die Verhandlungen fortzusetzen. Das Ergebnis spielte in einem Zugeländnisse von 23 Proz., welches von der Vertrauensmännerversammlung auch mit Zweidrittelmehrheit akzeptiert wurde. Sie gab damit zu erkennen, daß die Arbeiterchaft auch die gegenwärtige schwierige Lage des Buchgewerbes zu würdigen weiß, nichtsdestoweniger aber auch für ihre gerechten Forderungen zu kämpfen versteht. Das neue Lohnabkommen ist mit 23. Januar in Kraft getreten und hat bis 13. Februar Gültigkeit. Zugleich wurde der Lebensmittelaufschlag einheitlich auf 375 Kr. wöchentlich festgesetzt. Die Bezüge und Verbehalten ohne Kinder werden dadurch eine kleine Einbuße, was aber andererseits den kinderreichen Arbeitern wieder zugute kommt.

Infolge der enormen Verteuerung des Papierpreises, sämtlicher Materialien und der erhöhten Löhne haben sich verschiedene Tageszeitungen genötigt, ihre Mittags- bzw. Abendausgaben einzustellen. Der monatliche Abonnementspreis der meisten Zeitungen beträgt für ihre Morgenausgaben bereits 1500 Kr. Die „Arbeiterzeitung“ kostet nunmehr pro Exemplar 40 Kr., an Sonn- und Feiertagen 50 Kr.

Ungarn. In dem diesmaligen Bericht aus dem Ungarnlande müssen wir mit einer Richtigstellung beginnen. Im „Korr.“ vom 12. Januar haben wir nämlich u. a. mitgeteilt, daß es in Salogebirg am Neujahrstag einen Streik gegeben haben müßte, da sich die Regierung der Sozialdemokratischen Partei gegenüber verpflichtet, alle jene politisch Internierten freizugeben, für die die Gewerkschaften moralisch bürgen. Dieser Streiktag nun ist ausgeblieben, denn heute, einen ganzen Monat später, hatten die Internierten trotz Bürgschaft noch immer ihrer Freiung. Ursache der Amtschimmel blinkt in Ungarn heute noch gerade so wie vor dem Kriege.

Das Mandat der Nationalversammlung läuft mit 16. Februar ab und Anfang Juni sollen die Wahlen für den neuen Reichstag auf Grund eines noch von der Nationalversammlung zu schaffenden Wahlrechtsgesetzes stattfinden. Vorher aber sollen in der Konstituante noch zwei für die Arbeiterchaft wichtige Beschlüsse durchgepeilt werden: die Reform des Gewerbesetzes, wodurch auch das Buchdruckergerbe an einen Befähigungsnachweis gebunden wird, und die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht, wonach die Männer im Alter von 21 bis 45 Jahren im Bedarfsfälle zu staatlischen, d. h. zu Arbeiten von öffentlichem Interesse einberufen werden können. Die Arbeiterchaft erklärt sich aus guten Gründen gegen diese sogenannten Arbeitspflicht. Die Wahlagitator für die Neuwahlen des Reichstags hat bereits eingelebt, indem die Sozialdemokratische Partei Versammlungen abhält — leider noch immer unter polizeilicher Aufsicht, aber bisher war auch das nicht möglich —, in denen sie gegen jedwede Einengung des allgemeinen und geheimen Stimmrechts aufs allerentschiedenste protestiert. Die Wahlbewegung dürfte dem Buchdruckergerbe wenigstens vorübergehend zu kollektivem Geschäftsgange verhelfen.

Ein Fall von ganz außerordentlicher Tragweite, der verdient, veröffentlicht zu werden, spielt sich zur Zeit in unserm Vereinsleben ab. Es handelt sich um die Streichung eines Mitgliedes wegen Kettlerens aus dem Verein. In dem hieron bezüglichsten Punkt unseres Organisationsstatuts heißt es: die Mitgliedschaft erlischt von selbst... Die Folge hiervon war, daß dem K. die Kondition gekündigt wurde, da laut Kollektivvertrag tarifreue Druckereten nur Vereinsmitglieder in Arbeit halten können. Statt sich um Wiederaufnahme in den Verein zu melden, zog er K. vor, aus der Kondition auszutreten. Seinem Eintritt in eine andre Kondition stand nichts im Wege. Doch K. hatte keine Pläne. Er versuchte bei andern Berufsleuten Glück und wurde — Kaffeeschänker. Als er auch als solcher nicht prosperieren konnte, strengte er gegen den Verein eine Klage wegen Schadenersatzes an, weil er wegen der erwähnten Streichung keine Arbeit bekommen konnte, und zwar vom 26. Mai 1918 bis 1. September 1920. Für diese Zeit beanspruchte K. eine Entschädigung von nicht weniger als 35 000 Kr. Das Gericht erster Instanz hat vor kurzem entschieden — nach Anhörung von Sachverständigen —, daß der Verein an K. eine Entschädigung von 1 000 Kr. zu leisten hat, weil das Gericht annimmt, daß im Sinne des Kollektiv-

vertrags bis 8. August 1919, an welchem Tage die paritätische Stellenvermittlung (Arbeitsnachweis) ins Leben trat, K. tatsächlich zu keiner Arbeit gelangen konnte. Der Verein hat selbstverständlich gegen das erstinstanzliche Urteil den Rekurs ergriffen in der Hoffnung, bei der höheren Instanz mehr soziales Verständnis anzutreffen.

Eine Statistik über den Zustrom von Lehrlingen in das hauptsächlichste Buchgewerbe gibt folgenden Aufschluß: Im Jahre 1914 wurden 122 neuaufgenommene Lehrlinge gezählt, 1915 92, 1916 78, 1917 64, 1918 86, 1919 60 und 1920 90. Von diesen 90 wurde bei der Ausnahme einer für das Buchdruckergerbe als nicht entsprechend befunden, während 39 als Seher, 23 als Maschinenmeister, 8 als Zinkographen, 6 als Gießer, 11 als Lithographen und 2 als Buchbinderlehrlinge Verwendung fanden.

Schweiz. Auf 11. und 12. Februar d. J. beruft das Zentralkomitee eine außerordentliche Delegiertenversammlung des Typographenbundes nach Biel ein. Diese Tagung ist eine der wichtigsten, die seit längerer Zeit stattgefunden haben. Die dort zu erledigenden Fragen sind von außerordentlicher Tragweite. Erster Verhandlungspunkt bildet die Wahl einer Tarifkommission, der diesmal mehr als je Bedeutung zukommt; fällt doch die diesmalige Tarifrevision in eine Zeit der schwersten Krise, die sich immer noch mehr verschlimmert als besser. Diese Tarifkommission muß dann aus den von den Sektionen eingehenden Anträgen einen Tarifentwurf zusammenstellen, der von einer späteren Delegiertenversammlung beraten werden wird. Zweiter Punkt der Tagesordnung ist die Beschlußfassung über die Höhe und Dauer der außergewöhnlichen Konditionslofenunterstützung. Das Arbeitslosendasein der großen Zahl Konditionslofer — die jetzt bereits das sechste Hundert erreicht hat — bildet ein Problem, das wohl eines der ernstesten ist. Erstens einmal vom materiellen Standpunkt aus; denn diese große Zahl Unterstützungen verursacht eine starke Schwächung der Allgemeinen Kasse, zu dem die Dauer der Unterstützung bereits auf ein Jahr verlängert wurde. Da reicht der jetzige Betrag, trotzdem er schon eine hübsche Höhe erreicht hat — in St. Gallen z. B. mit dem Lokalbeitrag 4,20 Fr. — eben kaum mehr. Dann muß wohl auch die Höhe der Konditionslofenunterstützung eine Erweiterung nach oben erfahren; denn man darf nicht vergessen, daß bei der jetzigen Unterstützung, trotzdem sie den Verband große Opfer kostet, die Arbeitslosen zum Sterben zu viel und zum Leben zu wenig haben, und daß dadurch mit der Zeit eine Zahl Anzustrederer erzogen wird, die in kritischen Momenten verlagen könnten. Es gibt jetzt schon Kollegen, die nahezu ein Jahr auf dem Pfahle liegen, und was das heißt, wie einer dabei, besonders wenn noch verheiratet, herunterkommt, das ist kaum besonders zu betonen. Also, hier einzugreifen, ist heilige Pflicht des Verbandes. Nicht zuletzt deshalb ist der dritte Punkt der Tagesordnung angelegt: Beratung über die Frage der Erhebung einer Extrasteuern zugunsten der Reservekasse. Außerordentliche Zeiten verlangen außerordentliche Mittel, und die Opferwilligkeit der Verbandsmittglieder wird sich im Hinblick auf die Krise und in der Absicht, eine erfolgreiche Revision der Berufsordnung zu ermöglichen, zeigen. Punkt 4: „Stellungnahme zu den Forderungsbestrebungen der kommunistischen Zellen im Typographenbund“, ist wohl eine der peinlichsten Fragen, die einer Delegiertenversammlung zur Erledigung überwiegen werden kann. Aber hier muß nun einmal reiner Eisch gemacht werden. Nicht mit Unrecht heißt es in einem Artikel der „Typographia“: „Gutmütigkeit in gewerkschaftlichen Angelegenheiten kann von gutem sein; aber es gibt eine Grenze, wo die Dummheit beginnt.“ Schon die letzte Generalversammlung in Rapperswil hat sich mit einer ähnlichen Sache befaßt und dem Zentralkomitee mit großer Mehrheit diesbezügliche Weisungen erteilt. Man hoffe damals allerdings, die Sache würde besser, aber umsonst. Nun, diesmal wird ganze Arbeit gemacht werden. In Nr. 6 des „Korr.“ wurde bereits darüber berichtet. Es kann jeder einer politischen Richtung angehören, welcher er will, aber innerhalb des Verbandes müssen die Wählerereien aufhören, da gibt es nur noch ein: Entweder — oder! In der „Typographia“ sind kürzlich auch diejenigen ausgedrückt worden, die mit Jahreschluss dem Verbande den Rücken gekehrt haben, es sind ihrer über 50. Eine Anzahl davon sind Faktoren, Geschäftsführer und Prinzipale, und ein anderer Teil ist beim Fiskalsange der christlichen Gewerkschaft hängen geblieben. Diese hat sich diesmal die Agitation etwas kosten lassen und trotzdem doch verhältnismäßig geringen Erfolg ge-

habt. Natürlich waren auch die kommunistischen Wähler ein gelingendes Propagandamittel. Nun, die Brüder sind einander wehr.

Großbritannien. Der Lohnabbau von 2 Schill. 6 Pence wöchentlich, der zu Beginn dieses Jahres in Irland, ging ohne sonderliche Erregung vorüber. Die englische Kolonialpolitik ging mit philosophischer Ruhe darüber hinweg. Im großen und ganzen begann das Jahr 1922 überhaupt unter sehr niederschmetternden Umständen. Am Jahresende war die Arbeitslosigkeit in London allein zweimal so groß als zur gleichen Zeit des Vorjahres (1200 Geheilen gegen 600), und dabei liegt die Beschäftigung voraussichtlich noch weiterhin sehr unglücklich. Ein Teil der Gewerbegebirgen beklagt sich über die allgemeine politische Lage in Europa und besonders über den Vertrag von Versailles, während ein anderer Teil die politischen Behörden und die enorme gegenwärtige Besteuerung für die langdauernde gewerbliche Depression verantwortlich machen. Am schwersten lastet diese auf der Arbeiterschaft.

Am Jahresanfang wäre es beinahe zu einem Zusammenstoß zwischen Kapital und Arbeit im Buchdruckgewerbe in Irland gekommen. Die irischen Prinzipale forderten nämlich einen sofortigen bedeutenden Lohnabbau für das ganze Gewerbe. Von der Arbeiterschaft wurde diese Forderung kurzgerade abgewiesen, worauf in sämtlichen irischen Druckereien den Geheilen gekündigt wurde. Ein großer Lohnkampf schien unausbleiblich. Wenn es nicht dazu kam, so war das auf das Sinken der Prinzipale zurückzuführen, die die Leitung der Typographical Association (der Provinzialorganisation) erlosch, in sofortige Veraltungen mit ihnen einzutreten. Aber das Resultat kann zur Zeit noch nichts gesagt werden.

Ein bemerkenswertes Ereignis im englischen Setzungs- und Verlegergewerbe war das 50-jährige Bestehen des Verlegerorgans „The Schoolmaster“. Als ausgeliefertes Organ nimmt diese Zeitschrift eine angelegene Stelle unter der Fachpresse ein. — Die neue Verwaltung der einzigen politischen Arbeiterzeitung „Daily Herald“ macht eine halbjährige Preisüberhebung von 2 Pence auf einen Penny täglich bekannt. Der englischen Arbeiterschaft ist der Preis unter den heutigen Umständen zu hoch. — Der frühzeitige Tod des erblinden Setzungsberaters Sir Arthur Pearson wird von den Buchdruckern tief bedauert. Bereits im früheren Mannesalter infolge Überanstrengung erblindet, betätigte er sich in besonderer Weise als Freund erblindeter Soldaten bis an sein Lebensende. Es war einer der erfolgreichsten englischen Setzungsverleger und dabei ein beliebter Prinzipal, der es der Arbeiterschaft gegenüber an sozialem Verständnis nicht fehlen ließ.

Amerika. Wie die „Federated Press“ auf Grund von Mitteilungen aus der Arbeiterschaft vor kurzem mitteilen konnte, ist die 44-Stunden-Woche in den Druckereien von 300 Städten der Vereinigten Staaten, darunter New York und Chicago, zur Durchführung gelangt. Der Kampf des Verlegerverbandes gegen die 44-Stunden-Woche, der sich über das ganze Land erstreckte, ist zusammengebrochen. Nur 200 von den 800 Zweigvereinen, die im internationalen Typographenverband (International Typographical Union) vereinigt sind, stehen noch im Streik. Die übrigen 600 Zweigvereine arbeiten unter der Bedingung der 44-Stunden-Woche. Von den 75000 Mitgliedern des Gesamtverbandes bezogen nur 8000 Streikgelder, die übrigen arbeiten nach dem Verbandstarif. Bereits 6 Mill. Dollar habe der Verband für den Streik ausgeben können, da die in Arbeit stehenden Mitglieder 10 Proz. ihres Lohnes an den Streikfonds abführten. Mit einer Reduzierung auf 7 Proz. habe man jetzt beginnen können. Milwaukee könne als das letzte Zentrum des Widerstandes betrachtet werden, doch auch hier hätten bereits 40 Betriebe die 44-Stunden-Woche bewilligt. 30 Betriebe verhalten sich noch ablehnend. Nach ihren eigenen Angaben befinden sich die nicht vertragsschließenden Betriebe in größten Schwierigkeiten, da sie keine tüchtigen Drucker bekommen, die alle dem Verband angeschlossen wären. Tausende von Dollars hätten die Streikbetriebe verloren, und sie verwelkerten die Annahme des Tarifs nur deswegen, weil ihnen von dem Händlerverband und verschiedenen Kongressen mit der Entziehung von Druckaufträgen gedroht worden sei.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

Soziale Gesetzgebung im Jahre 1921

Die Ausbeute von Gesetzen und Verordnungen, die dazu angehen, die soziale Lage der Arbeiter und ehemals Arbeitenden zu heben und zu sichern, ist eine sehr ergebnisreiche — ohne daß mit der Menge auch der Zweck erreicht worden wäre. Die alle Dämme wirtschaftlicher Ordnung niederbrechende Gelbenerwertung hat in den meisten Fällen die ergangenen gesetzlichen Bestimmungen illusorisch gemacht, so daß trotz aller Verbesserungen die Lage vieler Tausender heute genau so trübe ist wie während der Kriegs- und Nachkriegsjahre. Die neue Regierungswelle, die gegenwärtig Deutschland überflutet, wird auch auf Gebiete der Sozialpolitik neue einschneidende Maßnahmen bedingen, so daß die nachfolgende Jahresübersicht voraussichtlich nur den augenblicklichen Stand wiedergibt und jedenfalls nicht richtunggebend für das Jahr 1922 bleiben wird. Die wesentlichsten Änderungen auf dem Gebiete des sozialen Versicherungswesens sind erst im Dezember

1921 erfolgt, so daß mit der Berichtserstattung darüber gleichzeitig einer aktuellen publizistischen Pflicht genügt wird.

In der Krankenversicherung standen die Klassenleistungen schon längst nicht mehr im Verhältnis zu den Löhnen; auch war die Beschränkung dieses Versicherungszweiges für Angestellte bis zu einem Jahreseinkommen von 15000 Mk. eine glatte Unmöglichkeit. Durch ein Gesetz über „Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne“ vom 28. Dezember 1921 ist hier Wandel geschaffen. Angestellte sind danach ab 1. Januar 1922 versicherungspflichtig bis zu einem Jahreseinkommen von 40000 Mk. Auch die Versicherungsberechtigung besteht jetzt bei einem Einkommen bis zu 40000 Mk. Bei der Weiterversicherung im Anschluß an ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis kann Verletzung in eine niedrigere Klasse beantragt werden, doch kann der Klassenvorstand Verletzung in eine höhere, dem Gesamteinkommen des Weiterversicherlichen entsprechende Klasse vortragen; bei Streit hierüber entscheidet auf Antrag des Versicherlichen das Versicherungsamt endgültig. Der Grundlohn, nach dem sich sowohl die Beiträge als auch die Barleistungen der Klasse bemessen, muß bis zu 40 Mk. festgelegt werden; es kann auf Beschluß des Kassenausschusses auch darüber hinaus bis zu 80 Mk. hinausgesetzt werden. Sofern derartige Beschlässe gefaßt sind, besteht der Anspruch auf die höheren Leistungen ohne weiteres — auch wenn eine Umdeutung durch den Arbeitgeber noch nicht erfolgt ist.

Das Gesetz über Wochenlöhne und Wochenlöhrlöhne stellt als Mindestleistungen vor ein Einbindungsgeld in Höhe von 100 Mk.; ferner für die selbstversicherlichen Wöchnerinnen ein Wochengeld in Höhe ihres Krankengeldes auf die Dauer von zehn Wochen und eines Stillgeldes bis zu zwölf Wochen nach der Niederkunft in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 4,50 Mk. täglich. Für die nichtselbstversicherlichen Anspruchsberechtigten (Familienangehörige von Versicherlichen oder Minderbemittelte) beträgt bei der gleichen Dauer das Wochengeld 3 Mk. und das Stillgeld 4,50 Mk. täglich. Als Minderbemittelte im Sinne der Wochenlöhrlöhne gelten jetzt diejenigen Wöchnerinnen, die allein oder mit ihrem Ehemann zusammen kein höheres Jahreseinkommen als 15000 Mk. haben.

In der Unfallversicherung ist am 28. Dezember 1921 ein Gesetz ergangen, das wenigstens den Schwerbeschädigten, das sind diejenigen, die mindestens eine Rente von 50 Proz. oder mehrere Renten in der Gesamthöhe von mindestens 50 Proz. beziehen, erhebliche Verbesserungen bringt, während die weniger schwer Verletzten leer ausgehen, obwohl auch unter ihnen eine große Menge sich befindet, die infolge ihres Unfallschadens ganz bedeutend in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind und durch die nach Erledigung der festgesetzten Unfallrenten auch nicht annähernd entschädigt werden. Die für die Schwerbeschädigten in Frage kommende Bestimmung besagt: „Allen Unfallverletzten, die eine Rente von 50 oder mehr Prozent beziehen, eine Zulage gewährt“ wird dergefall, daß die Rente erhöht wird auf den Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach einem Jahreseinkommen berechnet würde von 12000 Mk. bei der gewöhnlichen Unfallversicherung und bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 8100 Mk. Dabei werden für Verletzte bis zu 16 Jahren 60 Proz. des zu errechnenden Betrags, von 16 bis zu 21 Jahren 80 Proz. und für über 21 Jahre alte der volle Betrag gewährt. Die Wirkung des Gesetzes ist erschöpfend aus folgendem Beispiel: Für einen im Jahre 1915 verunglückten Arbeiter, der den für damals üblichen Jahreseinkommen von 2100 Mk. hatte, betrug die ihm zugesprochene 50-Prozent-Rente bisher monatlich 89,55 Mk., einschließlich der auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1920 gewährten Zulage. Nach den neuen Bestimmungen beträgt die Rente monatlich jedoch 300 Mk. Bis zur Erledigung der Umrechnung der Renten wird für die Monate Januar, Februar, März die bisher gewährte Zulage verdoppelt und dann unter Anrechnung des Gewährten die Rente nach der neuen Berechnung nachgezahlt. Anspruch auf die neuen Höhe haben nur Deutsche. Die Gewährung erfolgt durch Bescheidserteilung der Berufsgenossenschaft. Gegen den Bescheid kann innerhalb Monatsfrist Einspruch bei dem zuständigen Oberberufungsamt erhoben werden, über den dort endgültig entschieden wird.

Da in der Invalidenversicherung die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1921 über Beitragserhöhung und anderweitige Berechnung der Renten erst nach Jahren eine entsprechende Wirkung ausüben werden (siehe „Korr.“ vom 11. Oktober 1921), die Not der jetzigen Rentenempfänger aber zum Himmel schreit, ist am 7. Dezember ein Gesetz über „Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und der Angestelltenversicherung“ ergangen. Nach diesem Gesetz ist für Deutsche die Unterstützung aus der Invalidenversicherung in einer solchen Höhe zu bemessen, daß das „Gesamteinkommen“ des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 3000 Mk., einer Witwen- oder Witwerrente von 2100 Mk., einer Waisenrente den Betrag von 1200 Mk. erreicht. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie Invalid im Sinne der Invalidenversicherung sind. Da die gegenwärtigen Invalidenrenten samt Zulagen im Durchschnitt jährlich ungefähr 1200 Mk. ausmachen, beträgt die Steigerung ungefähr 1800 Mk. Zu bemerken ist jedoch hierzu, daß wohl in den meisten Fällen, zumindest in den Großstädten, schon bisher an diese Armeen der Armen Unterstützungen aus Gemeindefonds gezahlt worden sind und das „Reich“ dadurch „entlastet“ wurde. Die Zulagen nach

dem Gesetz vom 7. Dezember 1921 sollen zwar durch die Gemeinden gezahlt werden, doch werden 80 Proz. der Aufwendungen durch das Reich erstattet, während die restlichen 20 Proz. von den Gemeinden getragen werden müssen. Die Neuregelung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 an. Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um je 500 Mk. für das erste, zweite und dritte Kind und um 600 Mk. für jedes weitere. Einem Invalidentenempfänger mit fünf Kindern unter 15 Jahren mißt also seine Rente erhöht werden auf 5700 Mk. (3000 + 1500 + 1200 = 5700). Eventuelles Arbeitseinkommen — das wird besonders bei Altersrentnern in Frage kommen, da Invalidenten in den wenigsten Fällen Arbeitsverdienst haben — wird bis zu 2000 Mk. auf das Gesamtjahreseinkommen nicht angerechnet. Andere Bezüge (Militärenten usw.) bleiben bis zu 600 Mk. anrechnungsfrei. Die Neuregelung bringt den Gemeinden eine ungeheure Belastung finanzieller und verwaltungsmäßiger Art, den Rentenempfängern doppelte Wege, denn ihre Stammrente mit den allen Zulagen müssen sie nach wie vor beim Postamt erheben, die neuen Zulagen bei der Gemeinde. Die Gewährung der Zulagenunterstützung erfolgt nur auf Antrag und ist sowohl gegen die Höhe der Festsetzung als auch gegen die Ablehnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

In der Angestelltenversicherung ist die Einkommensgrenze für die Pflichtversicherung auf 30000 Mk. festgelegt worden — eine Unmöglichkeit, nachdem die Grenze in der Krankenversicherung auf 40000 Mk. hinaufgerückt ist; eine Herauslösung auf mindestens diesen Betrag ist unausbleiblich. Für Angestellte, die infolge Überschreitens der früheren Einkommensgrenze von 5000 bzw. 7000 Mk. aus der Pflichtversicherung ausgeschieden waren und durch die Herauslösung der Grenze auf 30000 Mk. wieder versicherungspflichtig geworden sind, gelten die dazwischenliegenden Monate als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15 und 49 des Gesetzes, d. h. es wird durch diese Beitragsmonate nur die Anwartschaft gewahrt, während sie für die Berechnung der Höhe der Leistungen außer Betracht bleiben.

Aber die neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und des Steuerabzugs vom Arbeitslohn (Gesetz vom 20. Dezember 1921) ist erst in der Nummer vom 17. Januar 1922 berichtet worden, so daß sich hier ein besonderes Eingehen erübrigt.

Zwei Gesetze vom 23. Dezember 1921 über Änderung der Verordnung über Lohnpfländung und Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen erweitern die bestehenden Pfändungsbeschränkungen wesentlich. In Zukunft werden vom Arbeitslohn 12000 Mk. schlechthin und vom Mehrbetrag ein Drittel der Pfändung entzogen. Dieser letztere Betrag erhöht sich um je ein Sechstel für jeden unterhalbberechtigten Angehörigen bis zum Gesamtbetrag von zwei Dritteln des 12000 Mk. überliegenden Betrags. Bei Jahreseinkommen von über 50000 Mk. tritt infolgedessen eine Beschränkung ein, als dem Schuldner ohne Rücksicht auf die von ihm zu erhaltenden Angehörigen immer nur ein Drittel des 12000 Mk. überliegenden Betrags pfändbar bleibt.

Die Beschäftigung Schwerbeschädigter in privaten Betrieben rührt noch immer auf erhebliche Schwierigkeiten, in vielen Fällen nicht zuletzt infolge der Passivität der Betriebsbelegschaften bzw. Betriebsräte. Eine Verordnung vom 21. Juli 1921 bestimmt auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 6. April 1920, daß private Arbeitgeber auf 20 bis einschließlich 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen haben; auf je weitere 50 Arbeitnehmer ist ein weiterer Schwerbeschädigter einzustellen; ein Überschuss von 20 wird dabei vollen 50 gleichgerechnet.

Die Zustände auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigten- und Kriegsinterbittenfürsorge sind gegenwärtig derart verkommen, daß es nur einem darin durchaus Kundigen möglich ist, sich zurechtzufinden. Es darf wohl angenommen werden, daß die auf Grund des Reichsverordnungsgebotes Berechtigten ihre Ansprüche innerhalb einer den Interessen der Kriegsbeschädigten und Kriegsinterbitten dienenden Organisation zu wahren wissen und ihnen dadurch die entsprechende Literatur zugänglich ist. Für die den Dingen ferner Lebenden sei bemerkt, daß zu unterscheiden ist zwischen der Beschädigten- und Hinterbliebenen-„fürsorge“, auf die ein Rechtsanspruch besteht, der vor den Militärverwaltungsgerichten im Streitverfahren geltend gemacht werden kann, und der Beschädigten- und Hinterbliebenen-„fürsorge“, die individuell abwägend zu den gesetzlichen Gebührligen ergänzend hinzutreten soll.

In der Erwerbslosenfürsorge haben zwar im Frühjahr und im Dezember allgemeine Erhebungen stattgefunden, die aber bei weitem nicht ausreichen, um den längeren Zeit Erwerbslosen eine auch nur annähernde Existenzmöglichkeit zu bieten. Eine weitere Bestimmung, nach welcher bei einer Dauer der Erwerbslosigkeit von über 26 Wochen die Unterstützung entzogen werden kann, ist bisher nur in verhältnismäßig geringem Umfang zur Anwendung gekommen. Inwieweit der im Berichtsjahr an das Tageslohn geförderte Entwurf einer Arbeitslosenversicherung im laufenden Jahre sich verwirklichen wird, steht noch dahin. Das gleiche ist der Fall mit dem Entwurf eines Arbeitsnachweises. Das letztere darf zweifellos als dringend notwendig bezeichnet werden, während bei dem erstgenannten die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Durchführung außerordentlich erschweren. Gleichwohl sind Arbeitsnachweis- und Erwerbslosenfürsorge derart miteinander zu

hammenhängende Aufgaben, daß die Lösung der einen fast automatisch auch die der andern nach sich ziehen muß.

Auch der Wohnungsfürsorge ist in der Gesetzgebung gedacht. Die Wohnungsnot hat sich zu einer katastrophalen Gefahr für das ganze Volk entwickelt, sowohl in gesundheitlicher als auch sittlicher Beziehung. Hier Abhilfe zu schaffen, ist dringend notwendig. Durch ein Gesetz vom 26. Juni 1921 werden die Länder verpflichtet, zur Förderung der Wohnungsbauwirtschaft und Siedlung eine Abgabe von den Nutzungsberechtigten solcher Gebäude zu erheben, die vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt worden sind. Abgabekuldnr sind also alle Nutzungsberechtigten (Besitzer, Mieter, Pächter). Die Abgabe beträgt 5 Proz. des Nutzungswertes, das ist der Miete. In derselben Höhe haben die Länder Zuschläge zu erheben. Mit Hilfe dieser Gesamtabgaben dürfen Wohnungsbau nur gefördert werden, wenn die Kosten der Bauausführung der Kontrolle einer öffentlich-rechtlichen Stelle unterliegen und wenn die Bauten dauernd im Eigentum öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Stellen (Baugenossenschaften usw.) verbleiben. In Verbindung mit Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge dürfte hierdurch eine Belebung des Wohnungsbauwesens möglich sein. My.

Die Entscheidung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten

Unter Arbeitsstreitigkeiten versteht man die Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über den Inhalt von Arbeitsverträgen, den Abschluß derselben und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten. Man unterscheidet zwei Arten von Arbeitsstreitigkeiten: Einzelstreitigkeiten und Gesamtsstreitigkeiten. Einzelstreitigkeiten betreffen die Durchführung der Ansprüche einzelner Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber.

Gesamtsstreitigkeiten sind Meinungsverschiedenheiten über die Regelung der Löhne und sonstiger Arbeitsbedingungen, die zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen einerseits und einer oder mehrerer Arbeitnehmervereinigungen oder der Arbeitnehmerchaft eines Unternehmens oder einem ihrer Teile und Gruppen oder ihrer gesetzlichen Vertretung andererseits entstehen.

Für die Entscheidung von Einzelstreitigkeiten ist eine ganze Reihe von Behörden zuständig. Die Zuständigkeit dieser verschiedenen Instanzen wird bestimmt:

1. nach der Art des Betriebes;
2. nach der Art der Beschäftigung;
3. nach dem Gegenstand des Streites;
4. nach dem Werte des Streitgegenstandes;
5. nach dem Ort, an dem der Streitgegenstand entstanden ist.

Zum Teil können diese Streitigkeiten in erster Instanz endgültig entschieden werden, in andern Fällen ist Berufung möglich.

Gewerbe- und Kaufmannsgerichte müssen errichtet werden in Gemeinden, die mehr als 20000 Einwohner haben. Als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes gelten diejenigen Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Teil der Gewerbeordnung Anwendung findet, desgleichen Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienststellungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst 30000 Mk. nicht übersteigt.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausübung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs;
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse;
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Arbeitsmittel, Kauttionen und dergl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen;
5. über die Ansprüche, welche aus Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgeber gegen einander erhoben werden.

Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten zwischen Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden und ihren Auftraggebern.

Der § 81 b Absatz 4 der Gewerbeordnung gibt den Innungen die Befugnis, Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden.

Die Kaufmannsgerichte sind zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst 30000 Mk. übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gesellen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig, wenn dieselben betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Ausübung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder andern Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen;

5. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

In den vor die Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten ist Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1000 Mk. übersteigt. Als Berufungsgericht ist das Landgericht zuständig.

Ist ein unabhängiges Gewerbe- und Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten, die zur sachlichen Zuständigkeit dieser Gerichte gehören, jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister) nachsuchen. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Frist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.

Bei denselben Gruppen von Arbeitnehmern jedoch, die weder unter die Gewerbeordnung noch unter das Handelsgesetzbuch fallen (oder, wenn sie Angestellte sind, die mehr als 30000 Mk. Jahresverdienst haben), sind die Amtsgerichte zuständig; wenn der Wert des Streitgegenstandes 30000 Mk. übersteigt, die Landgerichte. Einzelstreitigkeiten sind den Schlichtungsausschüssen nach folgenden Gesetzen und Verordnungen zuzuwenden:

1. Verordnung über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar 1920 bei Anspruch der Kriegsteilnehmer auf Wiedereinstellung sowie Anspruch sonstiger Arbeitnehmer auf Fortleitung eines bestehenden oder Erneuerung eines beendeten Dienstverhältnisses. Die Verbindlichkeitsklärung solcher Schiedssprüche erfolgt durch den Demobilisierungskommissar.
2. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz kann der Schlichtungsausschuss entscheiden. Die Verbindlichkeitsklärung dieser Schiedssprüche erfolgt nicht durch den Demobilisierungskommissar, sondern durch die hohe Verwaltungsbehörde.
3. In den Fällen der §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsordnung (unterbliebene Festsetzung des Geldwertes von Wohnung, Landnutzung usw. Verteilung der Früchte von dem vom Arbeitgeber gewährten Land, bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses, Ungemessenheit des Lohnes von Rentenempfängern, besonders der Kriegsbekämpften und Hinterbliebenen) kann der Schlichtungsausschuss von dem Arbeitgeber zwecks Herbeiführung einer Einigung oder Erfüllung eines Schiedsspruchs angerufen werden.

Für die Schlichtung und Entscheidung von Gesamtsstreitigkeiten sind zuständig die Schlichtungsausschüsse, die vereinbarten Schlichtungsstellen (Tarifschiedsgerichte), die Einigungsämter bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten.

Die Schlichtungsausschüsse können (nach § 20 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) von dem Arbeitgeber, den Arbeitersauschüssen und den Angestelltenvereinigungen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung (jeht §§ 62, 63 des Betriebsrätegesetzes) oder wo ein Ausschuss oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiter- oder Angestelltenchaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder die sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andre Einigungsstellen.

Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortleitung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortleitung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

Bei Streitigkeiten über Löhne, Gehälter oder sonstige Arbeitsbedingungen stehen dem Demobilisierungskommissar (Landeszentralbehörde, Staatskommissar für Demobilisierung, Reichsarbeitsminister) die Befugnisse zu, einen in solcher Streitigkeit ergangenen Schiedsspruch für verbindlich zu erklären. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Artikel 157 der Reichsverfassung verpflichtet ein einheitliches Arbeitsrecht. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung ergibt sich schon aus der Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit der jetzt geltenden Bestimmungen über die Arbeitsgerichtsbarkeit. Zudem kommt in Betracht, daß eine Reihe von Bestimmungen, die auf Grund von Demobilisierungsverordnungen erlassen sind, am 31. März 1922 ihre Gültigkeit verlieren, wie z. B. die über den Demobilisierungskommissar. Es liegen bereits Gesetzesentwürfe vor über Arbeitsgerichte und eine Schlichtungsordnung, wobei grundsätzlich die Arbeitsgerichte der Entscheidung von Einzelstreitigkeiten, die Schlichtungsausschüsse der Entscheidung von Gesamtsstreitigkeiten dienen sollen. Die vereinbarten Schlichtungsstellen (Tarifschiedsgerichte) sind ebenfalls in der Schlichtungsordnung vorgesehen. Als Berufungsinstanz für die Arbeitsgerichte sind Landesarbeitsgerichte vorgesehen, als Berufungsstellen für die Einigungsämter der Schlichtungsausschüsse Revisionskammern bei den Landeseinigungsämtern, dem Reichseinigungsamt.

Es ist zu wünschen, daß diese Gesetze recht bald geschaffen werden, und zwar als wirkliche Schutzgesetze für die Arbeitnehmerschaft, denn diese hat ein großes Interesse daran, auch ihre Forderungen gegenüber dem Unternehmertum recht schnell und sachlich entscheiden zu lassen.

Frankfurt a. M.

G. A.

□ □ □ Korrespondenzen □ □ □

München. In der diesjährige Generalversammlung fand am 14. Januar statt. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt. Darauf gab der Vorsitzende einen Bericht über die Bezirksvorsteherkonferenz in Königsberg, schilderte die Ursachen des in unterm Gau entbrannten Kampfes sowie die Streitlage und das Gebahren der Sonderbestrebungen verfolgenden Prinzipale. Die anfänglich widerstrebenden hiesigen Prinzipale wurden durch energisches Vorgehen der Betriebsräte zur Zahlung der zuletzt festgesetzten Löhne bewegt. Die Mitgliederzahl ging infolge der schlechten Konjunktur von 39 auf 34 zurück. Der Versammlungsbuch war in den letzten Monaten ein reger.

Bamberg. (Bezirks-Maschinenmeisterverein.) In der Generalversammlung am 15. Januar hatte sich ein volkstümliches Beilicht zu ereignen. Dank der unermüdblichen Agitation unres Vorstehenden Neumeister sind jetzt alle größeren Orte, wie Bayreuth, Nittenfels, Kronach und Forchheim, dem Bezirk angeschlossen. Nur noch einige kleinere Orte stehen aus. Der Hauptangelegenheitspunkt war wohl der Vortrag des Kollegen Pichlmayer über: „Autotypie- und Mehrfarbendruck auf dem Siegel“, mit reichhaltigem Anschauungsmaterial. Der reiche Beifall war wohlverdient. Die milden Zugverhältnisse nötigten selber zum baldigen Auseinandergehen, doch schied man mit dem Wunsche auf baldiges Wiedersehen zu Ostern zur Feier des 25jährigen Jubiläums des Würzburger Maschinenmeistervereins.

Berlin. (Brandenburgischer Maschinenmeisterverein.) Die Generalversammlung am 15. Januar nahm zunächst den Jahresbericht über das letzte Vierteljahr entgegen, der am 20. Dezember mit einem Bestande von 4156,55 Mk. abschloß. Hierauf folgte die Besprechung des Unfortwährens eines verstorbenen Kollegen. Als dann erhaltete Kollege Braun Bericht von der am 8. Januar abgehaltenen Vertrauensmännerversammlung, in der Fragebogen ausgegeben wurden zur Aufnahme einer Statistik über unsere Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die von der Vertrauensmännerversammlung zur Annahme empfohlenen Entwürfe über Erhöhung der Remunerationen für Vorstand und Kommissionen wurden beschlossen. Ebenfalls wurde beschlossen, den wöchentlichen Beitrag von 30 auf 50 Pf. zu erhöhen. Die bisher übliche Kransspende für Verstorbenen kommt in Fortfall. Dafür wird dem Vorstande freie Hand gelassen, an bedürftige Hinterbliebene einen Betrag bis zu 150 Mk. zu überweisen. Auf den gedruckt vorliegenden Jahresbericht kurz eingegangen, hielt Kollege Braun Ausblick auf das kommende Jahr, dabei betonend, daß wir schweren Tarikhämpfen und vielfach einer wirtschaftlichen Krise entgegengehen. Die „Zeitschrift“ mit ihren ganz unmöglichen Behauptungen in der letzten Zeit wurde angemessen glosiert. Kollege Braun erklärte noch, daß wir bis zur nächsten Verbandsgeneralversammlung alle anderen Kollegen aufzuklären haben, damit sie unsere Forderungen das nötige Verständnis entgegenbringen. Zu bemängeln sei, daß einige Prinzipale versuchen, ungelernete, in der russischen Armes gediente Offiziere an der Maschine auszubilden. Unsere russischen Sprachkurse nehmen guten Fortschritt, und es werde den Prinzipalen empfohlen, bei unsern Kollegen auszufragen. Der Vorstand wurde en bloc wiedergewählt. Ebenso glatt gingen die andern Wahlen vorstatten. Zur Aufnahme meldeten sich 31 Kollegen.

Biberach (Nid.). In der Generalversammlung am 11. Januar nahm Kenntnis von der Herausgabe unseres Druckwerks in Klasse C der Besoldungsordnung. Wir hoffen von dem Tarifausschusse, daß er die Lokalzuschläge der neuen Ortsklasseneinstellung anpaßt. Der seit der vor 15 Jahren erfolgten Gründung des Ortsvereins ununterbrochen als Vorsitzender fungierende Kollege Selter war leider nicht mehr dazu zu bewegen, sein Amt noch weiterhin beizubehalten. Für seine pflichterfüllte und ungenüßliche Tätigkeit im Interesse unres Verbandes sei ihm auch an dieser Stelle unser Dank und Anerkennung ausgesprochen. Als neuer Vorsitzender wurde einstimmig Kollege Brodbeck gewählt. Die tariflichen Verhältnisse am hiesigen Druckwerk sind im allgemeinen zufriedenstellend. Die vom Tarifausschusse beschlossenen Steuerungsauflagen wurden jeweils anstandslos durchgeführt.

W. Bochum. Die Jahresversammlung am 14. Januar hatte sich eines guten Besuchs zu erfreuen. Der Bericht des Vorstandes rollte ein Bild fleißiger Organisationsarbeit auf. Dem Wunsche, häufiger Vorträge halten zu lassen, war der Vorstand möglichst nachgekommen, doch zeigte sich, daß auch diese Versammlungen nicht viel

mehr als von den künftigen Verfallungsmitgliedern besucht waren. Die Kritik an dem Bericht zeigte, daß die Mitglieder die Arbeit des Vorstandes zu würdigen verstanden. Gerügt wurde vom Kollegen Jakob Müller, daß an der hiesigen Fachschule die jüngeren Kollegen leider sehr wenig Interesse für ihre Fortbildung zeigten, weshalb der Lehrer sich nunmehr den älteren zuwenden wird. Der gesamte Orts- und Bezirksvorstand wurde wiedergewählt, darunter der Kollege Brucha, der schon 21 Jahre als Bezirkskassierer seinem Posten vorsteht. Mit dem Wunsche, daß der Besuch der Jahresversammlung vorbildlich für alle übrigen Verfallungen sein möge, schloß Kollege Benner die Verfallung.

Bremen. In der Generalversammlung am 18. Januar wurde seitens des Vorstandes der Tätigkeitsbericht erstattet. Als guter Erfolg zu buchen ist die Anerkennung des 25prozentigen Kohlaufschlags. Die Arbeitslosigkeit im Berichtsjahre war eine gute; taten sich doch hier zwei neue Zeitungen auf. Die Mitgliederzahl steigerte sich von 546 auf 610 am Ende des vierten Quartals 1921. Hieraus erfolgte die Wahl des Vorstandes. In keiner Gesamtheit wurde der im letzten Jahr amtierende Vorstand wiedergewählt. Die Remuneration desselben erlief eine Aufbesserung. Annahme fand ein Antrag, der Bezirksverein Bremen organisiert eine Sammlung unter den Mitgliedern für die Russenhilfe. Beschlossen wurde ferner, ein Schreiben an die Volkshemmission des Senats zu richten, in welchem gegen die aus politischen Motiven heraus erfolgte Ausweisung des Kollegen Steinhardt aufs schärfste protestiert wird.

□ □ □ □ □ Rundschau □ □ □ □ □

Das Eingehen oder Einschränken von Zeitungen. Wenn man auch angesichts der Not der Zeitungen Deutschland noch lange nicht für einen Zeitungsriebshof zu halten braucht, wie es schon (durch das Vergrößerungsglas gesehen) beliebt wurde, so kann an der unabänderlichen Tatsache doch nicht vorübergegangen werden, daß allein seit Anfang dieses Jahres schon etwa ein vierthundert Zeitungen (ohne die Feilschriften gerechnet) ihr Erscheinen eingestellt haben. Außerdem schränken fünf Zeitungen ihr Erscheinen ein und gingen von täglichem auf einmal bis einmal wöchentliches Erscheinen herunter; von den häufigsten Einschränkungen des Umlages noch gar nicht zu reden. Im zweiten Halbjahre 1921 wurde bereits das Eingehen von Zeitungen fast in gleicher Höhe registriert. Dazu kommt noch eine Anzahl Verfallungen von teilweise recht ansehnlichen Tageszeitungen. Die Blätter der Arbeitererschaft haben ebenso gelitten wie bürgerliche Blätter oder gar amtliche Publikationsorgane, und hauptsächlich sind es mittlere und kleinere Zeitungen der Provinz. Blättern, die erst kurze Zeit bestanden, aber auch solchen mit glanzvoller oder ruhm-

reicher Vergangenheit, die ihr 50jähriges oder gar beinahe 75jähriges Bestehen feiern konnten, hat namentlich der horrende Papierpreis das Todesurteil gesprochen. Wenn nicht endlich durchgreifende Maßnahmen gegen die allbekanntesten Ursachen von der Regierung getroffen und schließlich auch die Reparationsbedingungen gemildert werden, dann wird die Folge sein, daß über Deutschland, einst das Land des ausgebreitetsten und kulturell hochstehenden Pressewesens, ein noch größeres Seilungssterben kommt. Von allen Berufsangehörigen, Prinzipalen so wohl wie auch Gehilfen, muß dagegen alles noch entscheidender Front gemacht werden. Man muß es den maßgebenden Stellen immer und immer wieder, wenn notwendig, noch unfanter sagen, wenn der Erfolg ausgeblieben ist. Für die Gehilfenchaft hat massenweise Eingehen oder Einschränkungen von Zeitungen nicht zuletzt die allerhöchsten Folgen, so daß sie demgemäß gezwungen ist, sich ihrer Haut zu wehren. Auch noch von anderem Standpunkt ist das Einschränken oder Eingehen von Zeitungen zu beurteilen. Viele Prinzipale können sich mit ausnahmsweise geringeren Verdiensten nicht abfinden oder sind der gegenwärtigen Presse gegenüber viel zu wenig beherzt. Sie lassen sich zu Einschränkungen oder Einschränkungen verleiten, die sich früher oder später auch an ihnen rächen, und zwar dadurch, daß die Großstadtspresse noch mehr in der Provinz Eingang findet und sich naher nicht so leicht verdrängen läßt.

Neue Reichsstariföhne für die Tapetenindustrie. Nach dem neuen Abkommen, das im Januar abgeschlossen wurde, erhalten pro Stunde, je nach Druckschläge: die Drucker (der Farbenzahl der Maschinen entsprechend) 9,70—11,25 Mark, Grundruderer 9,70—10,70 Mk., Farbmitler 10,05 bis 11,05 Mk., Sanddrucker 9,65—10,65 Mk., Expedienten 9,70—10,70 Mk.; männliche Hilfsarbeiter je nach Alter 2,60—10 Mk., weibliche Hilfsarbeiter je nach Alter 2,05 bis 6,30 Mk. In nachstehenden Orten der Druckschläge I: Barmen, Elberfeld, Bohwinkel, Gruiten, Gummersbach und Mühlheim a. d. R. erhalten über 21 Jahre alte Facharbeiter und männliche Hilfsarbeiter 50 Pf. mehr pro Stunde.

Ausfuhr von Buchdruckerarbeiten nach Frankreich. Für das Buchdruckgewerbe, das Druckarbeiten nach Frankreich ausführt, ist eine kürzlich von Frankreich getroffene Entscheidung von Bedeutung. Danach dürfen im Auslande gedruckte Bücher, deren Verlegung in Frankreich statfindet, nur dann nach Frankreich eingeführt werden, wenn sie auf der letzten Seite den Namen und die Adresse der fremden Drucker mit Stadt- und Landangabe tragen. Die Druckfirma muß so mit dem Werke verbunden sein, daß durch deren Entfernung das Werk beschädigt oder unvollständig wird.

Agarische Steuereinsparung. In steuerlicher Beziehung sind die selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden den Lohn- und Gehaltsempfängern gegenüber im Vorteil, da bei ihnen nur als Einkommen ein Betrag

vom Jahresumlage in Höhe von 10 bis 15 Proz. berechnet und demgemäß auch nur versteuert wird. Noch größer sind die Steuervorteile der Landwirte, und zwar um so mehr, je größer die von ihnen bewirtschaftete Fläche ist. Beispielsweise hat der Kreiswirtschaftsverband Lauban i. Schl. mit Zustimmung des Finanzamts Lauban folgende Einkommensätze festgelegt bei Wirtschaften bis 20 Morgen 375—450 Mk. pro Morgen, 50 Morgen gleich 300—375 Mk., 100 gleich 225—300 Mk., 200 gleich 150—225 Mk., 400 gleich 100—150 Mk., bei 1000 und mehr Morgen gar nur 50—100 Mk. Bei der Beratung des Sieblungsgelebes wurde von den Großgrundbesitzern fast ausschließlich verlangt, daß nur der Großgrundbesitzer ertragsreich wirtschaftet, und zwar nur, um eine Umstellung in kleinere Güter zu verbinden. Wenn aber schon die Großgrundwirtschaften so unrationell wirtschaften, dann ist es besser, sie werden in kleinere Güter aufgeteilt, als daß sie zumungunsten der kleineren Landwirte auch noch besondere steuerliche Vorteile genießen.

Verschiedene Eingänge

„Deutscher Buch- und Steindruck.“ Das Dezemberheft (Nr. 3) der bekannten Fachzeitschrift ist wieder zu einer graphischen Weihnachtsausgabe für alle Freunde der Buchkunst ausgestaltet worden. Es ist reich mit farbigen Beilagen in Zierdruck, Buch-, Stein- und Offsetdruck, mit Schriftproben und Druckmustern versehen, die in längerer Behandlung sachmännlich erläutert werden. Der Drei- und Vierfarbendruck wird an drei prächtigen Blättern veranschaulicht. „Die Entwicklung des Steinbruchs von der Stangenpresse zur Offsetmaschine“ u. a. schildert ein Fachkenner. Geht in Gummidruck ausgeführte Beilagen sind beigeigelt. Größere Aufsätze behandeln den Zangenschmitt an Rotationsmaschinen (eine Neuheit im Zeitungsschnelldruck) usw. Das Heft wird auch einzeln (für 15 Mk., vollständiges Ausband 40 Mk.) abgegeben. Jährlich 136 Mk., vollständiges Ausband 350 Mk. Durch alle Buchhandlungen und Postämtern sowie die Geschäftsstelle Berlin SW 61, Zellwiler Straße 32, zu beziehen.

„Beilegung des Streitfalls Sachsen.“ Mit Geheiß über Volksbegehren und Volksentscheid. Herausgeber: Landesabteilung Sachsen der Reichsgesellschaft für Heimadmission in Dresden.

Briefkasten

P. J. in S.: Dergleichen Begebenheiten ereignen sich öfters. Darüber in solcher Ausführlichkeit zu berichten, ist also mit Rücksicht auf andere Vorhänge dieser Art, in erster Linie aber auf die Raumverhältnisse nicht möglich. Ihrem Eruchen, nichts zu schreiben, konnte deshalb nicht entsprochen werden. Es hat vielmehr eine vollständige Umarbeitung stattgefunden, die nur ein Drittel des Raumes erfordert, trotzdem aber alles enthält, was von allgemeinem Interesse ist. — **Fr. Br. in Fr.:** Die Registrierung mit empfehlenden Worten wird in nächster Zeit gelassen.

Adressenveränderungen

Martenwerder (Westpr.). Vorstehender: Max Kohn, Poststraße 23; Kallierer: Altemeus A. Lawon, Simebergstraße 14. **Schw. in S.:** Vorstehender: G. Kausl, Turnerstraße 33; Kallierer: Karl Hebe, Brandstraße 37. **Schwerin i. Mecklb.** Vorstehender: Karl Kopp, Merderstraße 41 II; Kallierer: Erik B. a. e. S. Bismarckstraße 29 III. **Goldin (Neumark).** Vorstehender: Erich Goffhalski, Schützenstraße 54.

Ein Satz Linotypematrizen

Garnand Präktur, so gut wie neu, gegen Pest Inliqua (Romanisch) sofort zu verlauschen. Probeabzüge zu Diensten und erbeln. [395] Vereinsdruckerei G. m. b. H., Erlcr.

Geldlotterie

des Sächsischen Heilstättenvereins für Lungenkranke.
8190 Geldgewinne und 1 Prämie zusammen 420000 Mk.
Hauptgewinne: 150000, 100000, 50000, 25000 usw.
Ziehung 15., 16., 17. und 18. Februar 1922.
Lose zu 10 Mk., Porto und Liste 3,50 Mk. extra.

Friedrich Fricke & Co., Leipzig
Staatslotterieleitnahme. Zeltzer Straße 14.

Bestellung erfolgt am besten und billigsten durch Postanweisung oder Zahlkarte auf unser Postcheckkonto Leipzig 68691. Um die Gewinnchancen zu erhöhen und Porto zu sparen, empfiehlt es sich, mehrere Lose zu nehmen.

Jeder Vorwärtsstrebende Jeder Studierende lese die Halbmonatsblätter für volkstümlich angewandte Seelenkunde:

„Das Wunder im Menschen“

Die Werte im Ohnkultismus, in der Synopse, Telepathie, Astrologie, Graphologie, Psychanalyse, Willensbildung usw. spielend nach neuen, wissenschaftlich erprobten Grundrissen zu lehren, unter der psychologischen Lupe mein liebes Ich, meinen Weggenossen kennen zu lernen und daran ein tatkräftiger Mensch zu werden, ist die vornehmlichste Aufgabe.

Vierteljährliches Abonnement 10 Mk.
Probeheft 2 Mk. durch die Post oder den Verlag:

Experiment und Kritik, München,
Steindorffstraße 19. [405]

Vertreter, Werbekräfte gesucht!

Erster Akzidenzsetzer

mit gutem Geschmack, im Entwurf, Satz und Zeichnung Erstklassiges schaffend, für bald gesucht. [406] Bewerbungen an Graphische Anstalt Dr. Trenker & Co., Leipzig-Stöckert.

Verband frei Hans. hochfein, Raibe etwa 9 Pfd. 18,75 Mk. u. 22 Mk. P. P. Prima Almburger Käse 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30 Pfd. La Sarghate Käse 60 Mk. Käsereiwurk in Weichblech 2 Pfd. Dose 20 Mk. Wurstwurk 2 Pfd. Dose 16 Mk. Samment-Verband, Hamburg 22 A, Schützenplatz 18 pl.

Füchtiger Buchdruckmaschinenmeister
guter Illustrationsdrucker (nur erste Kraft), für Zweitlorenmaschine mit Kolatorapparat für sofort gesucht. [407] Angebote erbeln! G. B. Sirschfeld (Aug. Pries), Buchdruckerei, Leipzig, Brüderstraße 59.

Schriftsetzer
ledig, für Zeitungen und Akzidenzsetzerei möglichst für sofort gesucht. [404] Buchdruckerei Semmann, Gerdauen (Ostpr.).

Füchtiger, horrekter Linotypsetzer
zum sofortigen Eintritt gesucht. [383] Märkische Druckerei August Post, Witten.

Typographsetzer
ledig, für B-Maschine in gute, dauernde Stellung für 20. Februar gesucht. „Schramberger Zeitung“, Schramberg (Schwarzw.).

Selbständiger, erfahrener Maschinenmeister
mit Bogenanlegeapparat (Sauger) billig vertraut, als Mittelglied sofort in Dauerstellung gesucht. [402] Buchdruckerei Frey & Happeri, Oshenfurt a. M.

Drei tüchtige Mechaniker
für Komplettmaschinen und Monopressen-Reparaturen für Berlin und Hamburg gesucht. Umzug wird versagt. [366] Offerten an Wilhelm Moock, Mechan. Werkstätten, Berlin-Rankow.

Verbandsnadel (V. d. B.) in echt Email 7 Mk. empfiehl. A. Siegl, München 9.

Mandolinen, Lauten
Harmonikas und jedes andr. Musikinstrument gut u. billig. Preisliste frei. Max Dörfler, Klingenthal i. S. 15.

Teilzahlung
Uhren, Wecker, Regulator, Gold-, Silber-, Lederwaren, Schirme, Koffer, Leiterwagen, Raster-, Raucherartikel, Kämme, Musikinstrumente, Sprachapparate, Photo-Spezialisten. Katalog 1500 Abbild. kostenlos. **Joness & Co., Berlin A. 407** Sello-Allianco-Strasse 7-10.

Am 31. Januar verstarb nach 148-tägigem Krankenlager an Tuberkulose unser lieber Kollege, der Seher [1409]

Hans Sirschberger
aus Breslau, 21 Jahre alt. Ehre seinem Andenken Ortsverein Breslau.

Im Monat Januar verloren wir durch den Tod zwei wertige Mitglieder, den Abteilungsleiter und Streckenleiter [1408]

Heinrich Bachlechner
im Alter von 49 Jahren, und den Abteilungsleiter und Galvanoplastiker **Emil Cullenstein**
im Alter von 41 Jahren, beide aus Wiedersich b. Leipzig. Wir werden deren Andenken in Ehren halten. **Verein Leipziger Streckenleiter und Galvanoplastiker, Leipzig.**

Zwei jüngere Schriftsetzer
im Anzeigen- und Akzidenzsetzerei erfahren, bisher in ungehinderter Stellung, mit der Herstellung einer kleinen Tageszeitung betraut, wünschen sich in angenehme Dauerstellung zu verändern. Angebote unter P. L. 394 an die Geschäftsstelle d. V., Leipzig, Salomonstraße 8, erbeln.

Junger Schriftsetzer
19 Jahre alt, sucht sofort Stellung als Zeitungs- und Akzidenzsetzer. Offerten unter W. W. 410 an die Geschäftsstelle d. V., Leipzig, Salomonstraße 8.

Wo findet oder Wer
erleibt jungem Buchdrucker, 22 Jahre alt, Unterricht in

Kalkulation
von Druckkosten?
Gefl. Offerten erbeln unter Ro U 306 an Z. Hoffe, Berlin C, Rolandsuferstr. 48.

Käse
wirdlich schone, schmelzstarke und schmackhafte Ware, in Laiben von ca. 9 Pfd. 16 Mk. per Pfd., franko einschl. Verp., Bloch, Karl Armbruster, Süßelabr., Altrahstet 12. 167 (Sollr.), [266]

Sicherheitskammern
für Benzin usw. in Messingausführung liefert **Begner & Hoff, Düsseldorf, Graf-Adolf-Strasse 112.** [214]